



Hamms gute Geister:

Hafenbahntarif

Vorwort

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Inanspruchnahme der Hafenbahn im Hafen Hamm.
2. Für die Beförderung von Gütern werden Frachten erhoben. Nebenleistungen werden gesondert berechnet.
3. Frachten und Nebenentgelte sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
4. Dieser Tarif tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 an in Kraft.

Tarifänderungen werden in Form von Nachträgen bzw. Rundschreiben bekannt gegeben.

A Allgemeine Bestimmungen

1. Der Wechselverkehr erstreckt sich auf die Beförderung von Gütern zwischen den Übergabegleisen zur DB-Netz AG und den Ladestellen der Anschließer. Der jeder Sendung im öffentlichen Verkehr beigegebene oder beigegebene Frachtbrief gilt auch als Begleitpapier für die Beförderung auf der Hafensbahn.
2. Der Binnenverkehr erstreckt sich auf die Beförderung von Gütern zwischen den Ladestellen der Anschließer im Verkehrsbereich der Hafensbahn. In diesem Verkehr gilt die bloße Übernahme beladener Bahnwagen vom Absender als Auslieferung.
3. Nebenleistungen, wie z. B. Umstellen, Ausrangieren und Verwiegen, können nur im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten ausgeführt werden.
4. Es werden nur Güter in Wagenladungen befördert.
5. Das Gewicht des Gutes ist vom Absender für jede Wagenladung anzugeben. Kann der Absender kein Gewicht angeben, so ist der Berechnung die Lastgrenze des Wagens nach der Streckenklasse C2 zu Grunde zu legen.
6. Bahnwagen, die mit gefährlichen Stoffen entsprechend der Gefahrstoffverordnung Eisenbahn (GGVE) beladen sind, werden von der Hafensbahn nur unter folgenden Voraussetzungen befördert:
 - a) Die Wagenladung muss den Bestimmungen der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn entsprechen.
 - b) Die Hafensbahn muss vor Übernahme eine Sondergenehmigung erteilt haben.
 - c) Das Bahn- und Verladepersonal muss vorher mit den entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften vertraut gemacht werden.

Die Annahme und Auslieferung von Stoffen und Gegenständen der Anlagen I und II des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I/1969 S. 1358) sind ausgeschlossen.

7. Bahnwagen, die mit Abfällen und/oder Reststoffen entsprechend dem Abfallgesetz beladen sind, können und dürfen ohne Begleitscheine gemäß der Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung nicht befördert werden.

B Betriebliche Bestimmungen

1. Die Bahnwagen werden bei Übernahme von anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht auf den ordnungsgemäßen Zustand des beförderten Ladegutes überprüft.
2. Die Bahnwagen werden ungeordnet in den Anschlussgleisen zugestellt.

3. Die Hafenbahn legt die Bahnwagen nach der Übernahme an den Empfänger vor-schriftsmäßig fest. Des Weiteren ist der Empfänger dafür verantwortlich.

Die dazu nötigen Sicherungsmittel hat der Anschließer bereitzustellen. Beim Trennen der Wagen sind die Bremsschläuche in die Schlauchhalter einzuhängen.

4. Der Versender ist verpflichtet, die zur Abholung bestimmter Bahnwagen gemäß der Beladevorschriften zu sichern und sie der Hafenbahn in den Anschlussgleisen voll-ständig gekuppelt und geschlaucht bereitzustellen. Der Regellichtraum ist dabei bis nach der Abholung offen zu halten.

C Frachtbestimmungen

1. Die Hafenbahnfracht wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem Gewicht der Wagenladung (t) berechnet.
2. Für die Berechnung wird das tatsächliche Gewicht auf volle Tonnen aufgerundet. Min-destens wird der Berechnung für jede Wagenladung ein Gewicht von 20 t zu Grunde gelegt.
3. Hafenbahnfrachten und Nebentgelte werden mit Rechnungsstellung fällig.
4. Bei gleichzeitiger geschlossener Zustellung, geschlossener Weiterführung bis zur La-destelle und gleichzeitiger geschlossener Abholung von der Ladestelle wird für Bahn-wagen mit einem Berechnungsgewicht von 100 t und mehr, ein ermäßigter Satz in Anrechnung gebracht.
5. Die Frachtsätze für 1 Tonne (t) sind unter Punkt D aufgeführt.
6. Für die Beförderung eines zugestellten Leerwagens, der leer wieder an zurückgege-ben wird, oder eines Leerwagens im Binnenverkehr, wird ein Berechnungsgewicht von 10 t zu Grunde gelegt.
7. Für die Beförderung von Gütern außerhalb der Dienstzeit wird eine besondere Fracht vereinbart.

Dienstzeit:

Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 14.15 Uhr.

D Hafenbahnfrachten

	<u>Sätze in € für 1 Tonne</u>
Wechselverkehr	2,04 €
ermäßigt	1,73 €
Binnenverkehr	2,26 €
ermäßigt	1,97 €

E Entgelte für Nebenleistungen

1. Umstell- und Rangierleistungen, Sonderleistungen (während der Bedienungszeit)	
1.1 je angefangene Zeiteinheit von 15 Minuten	45,35 €
2. Standgeld	
2.1 je Wagen (über 16 h Aufenthalt) und Kalendertag, neben den Entgelten E 1	18,09 €
3. Entgelte für die Gestellung einer Lok	
3.1 je Stunde	181,40 €
4. Wiegeentgelt	
4.1 je Wagen	48,76 €

5. Sonderleistungen

Leistungen, die dieser Tarif nicht beinhaltet,
bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.